

Stuhltraeger, Peter

Betreff:

AW: EUROPAN-Fragen an das Bauministerium

Von: Austermann, Klaus (MHKBG) <klaus.austermann@mhkgb.nrw.de>

Gesendet: Donnerstag, 8. November 2018 14:36

An: Uta Schneider <Schneider@bergische-gesellschaft.de>

...

Betreff: WG: EUROPAN-Fragen an das Bauministerium

Liebe Uta,

Antworten bzw. Hinweise zu deinen Fragen findest du – **farbig hervorgehoben** – an den entsprechenden Stellen unten.

Ich erlaube mir, die Kolleginnen Ingrid Dreißigacker und Theodora Karinou (Dez. 35, BR Düsseldorf) ins cc. zu setzen. Bei Rückfragen / Gesprächsbedarf bitte melden.

Mit freundlichen Grüßen,
Klaus Austermann

Referat „Interkommunale Stadtentwicklung,
Angelegenheiten der REGIONALEN NRW und
kleinere Städte und Gemeinden im ländlichen Raum“

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 8618 5618
Telefax: +49 (0)211 8618 54444
E-Mail: klaus.austermann@mhkgb.nrw.de
Internet: www.mhkgb.nrw



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Von: Uta Schneider [<mailto:Schneider@bergische-gesellschaft.de>]

Gesendet: Mittwoch, 31. Oktober 2018 09:53

An: Austermann, Klaus (MHKBG)

Cc: Mirjam Köblitz

Betreff: EUROPAN-Fragen an das Bauministerium

Wichtigkeit: Hoch

Lieber Klaus,

wir haben ja schon mehrfach darüber gesprochen, dass die vier Städte Hilden, Ratingen, Wülfrath und Solingen beabsichtigen, für EUROPAN 15 eine gemeinsame Wettbewerbsaufgabe zu stellen. Hierfür sollen Städtebaufördermittel aus dem STEP 2019 beantragt werden. Um an dem Wettbewerb noch teilnehmen zu können, wäre die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bis Ende

Januar/Anfang Februar erforderlich (und ein Signal, dass dafür realistische Chancen bestehen, schon eher, damit die Wettbewerbsunterlagen ungefähr gleichzeitig fertig werden. EUROPAN Deutschland hat uns dafür eine Frist bis Anfang Februar eingeräumt).

Voraussetzung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist die Vorlage eines prüffähigen Antrags.

Es gestaltet sich bekanntermaßen nicht ganz so einfach. Um eine fundierte Entscheidung treffen zu können und bevor wir tatsächlich einen Förderantrag sowie einen Kooperationsvertrag vorbereiten, wollen die vier Kommunen gerne folgende geklärt haben:

1. Förderzugang/Fördergebiet:

- kann eine Förderung im Rahmen der Erstellung des IHK erfolgen (-> Solingen stellt gerade das IHK für Wald auf, das Wettbewerbsgebiet liegt im Untersuchungsbereich)? **Laut Information der BR Düsseldorf ist mit einer Aufnahme eines Fördergebietes Solingen-Wald auf Grundlage eines neuen InHK frühestens zum Stadterneuerungsprogramm (STEP) 2020 zu rechnen. Eine Förderung des EUROPAN-Wettbewerbs stellvertretend durch die Stadt Solingen bereits 2019 über eine noch nicht begonnene neue Gesamtmaßnahme wird nicht empfohlen. Eine Beteiligung der Stadt Solingen mit einem Wettbewerbsgebiet im Stadtteil Wald ist dessen ungeachtet möglich, um planerische Grundlagen möglicher zukünftiger Investitionen zu erarbeiten.**
- kann das Wettbewerbsgebiet außerhalb/unmittelbar angrenzend an das Fördergebiet liegen (-> Hilden, IHK Innenstadt) oder **(Nach 148 BauGB ist die Lage außerhalb eines Fördergebietes nur möglich bei Ersatzbauten, Ersatzanlagen/ Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Hier handelt es sich allerdings um die Durchführung einer Planungsmaßnahme. Denkbar ist, die Planung im Vorgriff auf eine mögliche künftige Gebietserweiterung durchzuführen, zumal, wenn ein städtebaulich-funktionaler Bezug zum Fördergebiet besteht)**
- muss das Fördergebiet erweitert werden? **(siehe oben)** Wenn ja, muss das IHK insgesamt fortgeschrieben werden (einschl. Anpassung der Ziele und Bürgerbeteiligung) oder reicht dafür ein Nachtrag zum IHK durch Ratsbeschluss aus? **Für eine Förderung der Beteiligung am EUROPAN-Wettbewerb reicht eine Ergänzung der Kosten- und Finanzierungsliste als Nachtrag zum Integrierten Handlungskonzept (Ratsbeschluss) aus. Zum konkreten Prozedere wird eine Abstimmung mit BR Düsseldorf / Dez. 35 empfohlen, insbesondere sofern eventuelle Fördermaßnahmen im Kontext möglicher späterer Umsetzungen der Planungen intendiert werden.**

2. Fördersatz/Finanzierung

- Ist eine Antragssumme vorstellbar, die die Fördersätze aller beteiligten Kommunen (50%, 50%, 70 %, 80%) berücksichtigt? (das wären bei förderfähigen Wettbewerbskosten von € 135.000 ca. € 85.000). **Üblicherweise erfolgt die Berechnung der Antragssumme als Mittelwert anhand der jeweiligen kommunalen Fördersätze. Da es sich im vorliegenden Fall um eine interkommunal getragene Maßnahme handelt, die Planungsprozesse für junge Architekten und Planer mit internationaler Strahlkraft fördert, wäre das MHKBG bei entsprechender Begründung bereit, einen Fördersatz von 70% für die Maßnahme zu erteilen.**
- Hilden ist im bekanntermaßen überzeichneten Programm 'Aktive Zentren', auch :Solingen reflektiert möglicherweise auf dieses Programm. Ist eine Förderung unter diesen Voraussetzungen überhaupt realistisch? **Ja.**
- erfolgt die Förderung in (wie vielen?) Jahresscheiben oder in eins? **Dies wäre im Bewilligungsverfahren zwischen der federführenden Kommune und der Bezirksregierung je nach Bedarf und Rahmenbedingungen abzustimmen. Es wird grundsätzlich eine bedarfsgerechte Bewilligung angestrebt.**
- Muss der gesamte Eigenanteil von der beantragenden Kommune nachgewiesen werden oder
- kann auch das in den Haushalten der beteiligten Städte geschehen? Kann das in dem Fall auch in unterschiedlichen Haushaltsjahren (2018/2019/2020) erfolgen? **Der Eigenanteil wird von der antragstellenden Kommune nachgewiesen. Von den anderen Kommunen gibt es Erklärungen an die antragstellende Kommune, ihren Anteil zu leisten.**

- Reicht ein Ratsbeschluss in der beantragenden Kommune oder müssen alle vier Kommunen einen Ratsbeschluss zur Beteiligung und Finanzierung vorlegen? Die beantragende Kommune muss im Zuge der Antragstellung einen Ratsbeschluss vorlegen. Die anderen Kommunen sollten die kommunalpolitische Handhabung eigenständig entscheiden.
- Ein Kooperationsvertrag soll geschlossen werden. Muss dieser zur Antragstellung schon unterschrieben vorliegen? Sollte bis zum Einplanungsgespräch vorliegen.
- Muss der Förderantrag zum 01.12.2018 eingereicht werden? Oder reicht auch noch 'vor Weihnachten'? Der Förderantrag muss spätestens bis zum 28.02.2018 bei der Bezirksregierung, Dez. 35, gestellt sein.

Es wäre toll, wenn Du uns dazu bis zum 08.11. ein paar Hinweise oder ggf. auch Ansprechpartner für weitergehende Klärungen geben könntest, damit wir am 12.11. klären können, (ob) und wie wir weitermachen.

Mit freundlichen Grüßen

Uta Schneider

Geschäftsführerin

**BERGISCHE
STRUKTUR-UND
WIRTSCHAFTS-
FÖRDERUNGS-
GESELLSCHAFT**

Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Kölner Str. 8, 42651 Solingen

Tel. +49 (0) 212 / 88 16 06 64 (Durchwahl)

Tel. +49 (0) 212 / 88 16 06 60 (Zentrale)

Fax: +49 (0) 212 / 88 16 06 66

schneider@bergische-gesellschaft.de

www.bergische-gesellschaft.de

Gesellschafter: Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal, die Stadtparkassen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Andreas Mucke, Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal

Geschäftsführer: Uta Schneider, Stephan A. Vogelskamp

Prokuristin: Susann Link

Steuernummer: 128 / 5822 / 4255

Amtsgericht-Handelsregister: Wuppertal HRB 20689

Unsere Marken:



Aktuelle Informationen zur Tourismusregion „Die Bergischen Drei“ erhalten Sie mit unserem Newsletter und auf Facebook:

www.die-bergischen-drei.de/newsletter

www.facebook.com/DieBergischenDrei.